

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4 München, den 28. Februar 1966

Datum	Inhalt	Seite
15. 2. 1966	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft . . . . .	83
15. 2. 1966	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 105 Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes . . . . .	83
15. 2. 1966	Erste Zuständigkeitsverordnung zum Blindenwarenvertriebsgesetz (1. ZustVbliwaG) . . . . .	83
16. 2. 1966	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 3 Satz 8 und § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes . . . . .	84
16. 2. 1966	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 30 Satz 3 und § 34 Satz 7 des Umwandlungsgesetzes . . . . .	84
14. 1. 1966	Gemeinsame Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (GZAVew.) . . . . .	84
18. 1. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Molkereischule Weihenstephan . . . . .	89
23. 2. 1966	Landesverordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen die Einschleppung von Tierseuchen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	89
24. 2. 1966	Landesverordnung zur Änderung der Milchverordnung . . . . .	89
27. 1. 1966	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern (ZAPO/htD) . . . . .	90

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hilfs- beamten der Staatsanwaltschaft

Vom 15. Februar 1966

Auf Grund des § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 18. Oktober 1960 (GVBl. S. 237) in der Fassung der Verordnung vom 3. April 1963 (GVBl. S. 103) wird wie folgt geändert:

1. Es werden eingefügt
  - a) in § 1 Abschnitt V Nr. 1 hinter dem Wort „Kriminalinspektoren“ das Wort „Kriminalhauptmeister“;
  - b) in § 1 Abschnitt V Nr. 2 hinter dem Wort „Polizeiinspektoren“ das Wort „Polizeihauptmeister“;
  - c) in § 1 Abschnitt V Nr. 3 und Abschnitt VII hinter dem Wort „Polizeikommissare“ das Wort „Polizeihauptmeister“;
  - d) in § 1 Abschnitt VI hinter den Worten „Polizeiinspektoren und Kriminalinspektoren“ die Worte „Polizeihauptmeister und Kriminalhauptmeister“;
  - e) in § 1 Abschnitt VIII Nr. 1 vor dem Wort „Forstamtmänner“ das Wort „Forstoberamtmänner“;
  - f) in § 1 Abschnitt IX vor dem Wort „Bergamtmänner“ das Wort „Bergoberamtmänner“.
2. In § 1 Abschnitt IX werden das Wort „Oberbergärzte“ durch das Wort „Oberregierungsbergärzte“ und das Wort „Bergassessoren“ durch das Wort „Regierungsbergassessoren“ ersetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1966 in Kraft. Das nach § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes erforderliche Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz liegt vor.

München, den 15. Februar 1966

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. h. c. Goppel

## Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechts- verordnungen nach § 105 Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes

Vom 15. Februar 1966

Auf Grund des § 105 Abs. 3 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die in § 105 Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes enthaltenen Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen werden auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz übertragen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1966 in Kraft. München, den 15. Februar 1966

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. h. c. Goppel

## Erste Zuständigkeitsverordnung zum Blindenwarenvertriebsgesetz (1. ZustVbliwaG)

Vom 15. Februar 1966

Auf Grund des § 5 Abs. 5 und des § 10 Abs. 1 des Blindenwarenvertriebsgesetzes (BliwaG) vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die der Staatsregierung zustehende Befugnis, 1. die zur Ausführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen, 2. einen Blindenwarenvertriebsausschuß nach § 5 Abs. 5 des Blindenwarenvertriebsgesetzes zu errichten, wird auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr übertragen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1966 in Kraft. München, den 15. Februar 1966

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. h. c. Goppel

2 Mrz.

**Verordnung  
über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechts-  
verordnungen nach § 98 Abs. 1 Satz 2, § 99  
Abs. 3 Satz 8 und § 132 Abs. 1 Satz 3  
des Aktiengesetzes**

Vom 16. Februar 1966

Auf Grund des § 98 Abs. 1 Satz 3, des § 99 Abs. 3 Satz 9 und des § 132 Abs. 1 Satz 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die in § 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 3 Satz 8 und § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes enthaltenen Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen werden auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz übertragen. Dies gilt auch, soweit in anderen Vorschriften auf die in Satz 1 genannten Vorschriften verwiesen wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1966 in Kraft.

München, den 16. Februar 1966

**Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. h. c. Goppel**

**Verordnung  
über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechts-  
verordnungen nach § 30 Satz 3 und § 34 Satz 7  
des Umwandlungsgesetzes**

Vom 16. Februar 1966

Auf Grund des § 30 Satz 4 und des § 34 Satz 8 des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften (Umwandlungsgesetz) vom 12. November 1956 (BGBl. I S. 844) in der Fassung des § 39 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die in § 30 Satz 3 und § 34 Satz 7 des Umwandlungsgesetzes enthaltenen Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen werden auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1966 in Kraft.

München, den 16. Februar 1966

**Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. h. c. Goppel**

**Gemeinsame Zulassungs- und Ausbildungs-  
ordnung für den mittleren und gehobenen  
nichttechnischen Verwaltungsdienst  
(GZA Verw.)**

Vom 14. Januar 1966

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Zulassungs- und Ausbildungsordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I  
Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich  
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für den mittleren Dienst  
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst

- § 4 Vorbereitungsdienst  
§ 5 Ausbildungsbehörden für die Anwärter des mittleren Dienstes  
§ 6 Ausbildungsbehörden für die Anwärter des gehobenen Dienstes  
§ 7 Ausbildungsbeamte  
§ 8 Befähigungsberichte  
§ 9 Beschäftigungsnachweis  
§ 10 Maschinenschreiben und Kurzschrift.

Abschnitt II

Einzelvorschriften

- a) Laufbahn des mittleren Dienstes  
§ 11 Praktische Ausbildung  
§ 12 Theoretische Ausbildung  
§ 13 Lehrfächer  
b) Laufbahn des gehobenen Dienstes  
§ 14 Praktische Ausbildung  
§ 15 Theoretische Ausbildung  
§ 16 Lehrfächer.

Abschnitt III

Praktikum für Dienstanfänger der Laufbahnen  
des mittleren und gehobenen Dienstes

- § 17 Zweck des Praktikums  
§ 18 Praktische Ausbildung  
§ 19 Theoretische Ausbildung  
§ 20 Lehrfächer im mittleren Dienst  
§ 21 Lehrfächer im gehobenen Dienst  
§ 22 Beendigung des Praktikums.

Abschnitt IV

Aufstiegsbeamte

§ 23

Abschnitt V  
Polizeivollzugsbeamte

§ 24

Abschnitt VI

Schlußvorschriften

- § 25 Anwendung der Laufbahnverordnung  
§ 26 Inkrafttreten.

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung gilt für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes

- in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien des Innern,  
für Unterricht und Kultus,  
für Wirtschaft und Verkehr,  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Ministerialforstabteilung),
- in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken,
- in den sonstigen der Aufsicht von Behörden der in Nr. 1 genannten Geschäftsbereiche unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen für den mittleren Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer

- mindestens 16 und höchstens 30 Jahre alt ist,
- mindestens die Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt,
- die Einstellungsprüfung bestanden hat und
- ein einjähriges Praktikum als Dienstanfänger (Art. 27 BayBG) abgeleistet hat. Die Einstellungsbehörde kann die Zeit eines weiteren förderlichen Schulbesuchs nach Abschluß der Volksschule, einer erfolgreich abgeschlossenen Lehre oder einer für die Ausbildung förderlichen beruflichen Tätigkeit auf das Praktikum anrechnen.

(2) Das einjährige Praktikum entfällt bei Bewerbungen, die mindestens

- ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von sechs Klassen eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums (höheren Schule) oder
- ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule (Mittelschule) oder
- eine nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und

Kultus als gleichwertig anerkannte Schulbildung besitzen oder

- d) eine von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführte Eignungsprüfung (§ 36 Abs. 2 der Laufbahnverordnung — LbV vom 17. Oktober 1962 — GVBl. S. 251 —) mit Erfolg abgelegt haben.

### § 3

Zulassungsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 18 und höchstens 30 Jahre alt ist,
2. mindestens
  - a) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von sechs Klassen eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums (höheren Schule) oder
  - b) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule (Mittelschule) oder
  - c) eine nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Schulbildung besitzt oder
  - d) eine von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführte Eignungsprüfung (§ 36 Abs. 2 LbV) mit Erfolg abgelegt hat,

3. die Einstellungsprüfung bestanden und

4. ein zweijähriges Praktikum als Dienstanfänger (Art. 27 BayBG) abgeleistet hat. Die Einstellungsbehörde kann die Zeit eines weiteren förderlichen Schulbesuchs oder einer für die Ausbildung förderlichen Tätigkeit ganz oder teilweise auf das Praktikum anrechnen.

(2) Die Reifeprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium (höheren Schule) oder eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung wird als Einstellungsprüfung gewertet. Das zweijährige Praktikum entfällt.

### § 4

#### Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Laufbahn des mittleren Dienstes zwei Jahre, in der Laufbahn des gehobenen Dienstes drei Jahre.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes sind die Anwärter praktisch und theoretisch auszubilden.

(3) Den Anwärtern soll Gelegenheit geboten werden, Einrichtungen des kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens kennenzulernen, um ihre Urteilsfähigkeit für die künftige Verwendung zu bilden.

### § 5

#### Ausbildungsbehörden für die Anwärter des mittleren Dienstes

(1) Ausbildungsbehörden für die Anwärter des mittleren Dienstes sind

- a) für die Anwärter des Freistaates Bayern mit Ausnahme der Anwärter unter b) und c) die Landratsämter,
- b) für die Anwärter der Staatsbauverwaltung die Bauämter,
- c) für die Anwärter der Bayerischen Versicherungskammer die Bayerische Versicherungskammer,
- d) für die übrigen Anwärter die Verwaltungen ihrer Dienstherrn.

(2) Die obersten Dienstbehörden können andere Ausbildungsbehörden bestimmen, soweit dadurch die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. Wird eine Ausbildungsbehörde im Bereich einer anderen obersten Dienstbehörde oder eines anderen Dienstherrn bestimmt, so ist das gegenseitige Einvernehmen herbeizuführen.

### § 6

#### Ausbildungsbehörden für die Anwärter des gehobenen Dienstes

(1) Ausbildungsbehörden für die Anwärter des gehobenen Dienstes sind

- a) für die Anwärter des Freistaates Bayern mit Ausnahme der Anwärter unter b) und c) die Landratsämter, Regierungen, Verwaltungsgerichte, Bezirksfinanzdirektionen und staatlichen Kassen,
- b) für die Anwärter der Staatsbauverwaltung die Bauämter und die Betriebskrankenkasse der Staatsbauverwaltung, das Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz, die Landesstelle für Gewässerkunde, die Landratsämter, die Regierungen (Bauabteilungen) und die Bezirksfinanzdirektionen (Staatsoberkassen),
- c) für die Anwärter der Bayerischen Versicherungskammer die Bayerische Versicherungskammer,
- d) für die übrigen Anwärter die Verwaltungen ihrer Dienstherrn.

(2) Die obersten Dienstbehörden können bestimmen, daß die Anwärter zur Vertiefung der praktischen Ausbildung auch bei einem Amtsgericht und, auch soweit die Anwärter nicht im Dienst einer Gemeinde stehen, bei einem Standesamt vorübergehend beschäftigt werden. Das Einvernehmen des Staatsministeriums der Justiz oder der von ihm bestimmten Behörde oder der Gemeinde ist herbeizuführen.

(3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 7

#### Ausbildungsbeamte

(1) Bei jeder Ausbildungsbehörde wird ein Ausbildungsbeamter und sein Stellvertreter bestellt. Der Ausbildungsbeamte leitet und überwacht die Ausbildung der Anwärter. Die praktische Ausbildung wird nach einem Ausbildungsplan durchgeführt. Das Nähere regeln die obersten Dienstbehörden.

(2) Die Beamten der Ausbildungsbehörde haben den Ausbildungsbeamten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

### § 8

#### Befähigungsberichte

(1) Bei jedem Wechsel des Ausbildungsgebietes soll der Beamte, dem der Anwärter zugeteilt war, einen Bericht über Befähigung und Leistung des Anwärters erstellen.

(2) Der Ernennungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle sind regelmäßig Befähigungsberichte vorzulegen. Näheres regeln die obersten Dienstbehörden.

### § 9

#### Beschäftigungsnachweis

Der Anwärter führt für die Dauer der praktischen Ausbildung einen Beschäftigungsnachweis (Anlage). Er hat fortlaufend einzutragen, in welchen Arbeitsgebieten und mit welchen Arbeiten er beschäftigt worden ist. Der Beschäftigungsnachweis ist monatlich dem Ausbildungsbeamten vorzulegen und von diesem zu überprüfen.

### § 10

#### Maschinenschreiben und Kurzschrift

Der Anwärter hat bis zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres nachzuweisen, daß er im Maschinenschreiben mindestens 120 Anschläge und in Kurzschrift mindestens 100 Silben in der Minute leistet.

## Abschnitt II

### Einzelvorschriften

#### a) Laufbahn des mittleren Dienstes

### § 11

#### Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung soll den Anwärter mit dem Aufgabengebiet des Ausbildungsabschnittes, insbesondere mit der Anwendung der Rechtsvor-

schriften vertraut machen und ihn zu selbständiger Arbeit anleiten. Der Anwärter ist nicht nur mit mechanischen Arbeiten, sondern auch mit der Fertigung von Entwürfen und Aufnahme von Niederschriften über einfache Verhandlungen zu beschäftigen. Mit Vertretungen oder Aushilfen soll er vor Beginn der Anstellungsprüfung nur kurzfristig und nur dann beauftragt werden, wenn dadurch die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. Die obersten Dienstbehörden erlassen Ausbildungsrichtlinien; die Lehrfächer des § 13 sind zu berücksichtigen.

(2) Versäumt der Anwärter in einem Ausbildungsjahr mehr als acht Wochen der praktischen Ausbildung, so kann der Vorbereitungsdienst im Rahmen des § 18 LbV verlängert werden. Die Zeit des jährlichen Erholungsurlaubs gilt nicht als Versäumnis.

#### § 12

##### Theoretische Ausbildung

(1) Der Anwärter wird in Fachlehrgängen theoretisch ausgebildet. Die Lehrgänge werden von der Bayerischen Verwaltungsschule durchgeführt. Die Dauer der geschlossenen Lehrgänge wird vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Bayerischen Verwaltungsschule festgelegt.

(2) Der Besuch weiterer Lehrgänge und Veranstaltungen, die der Ausbildung dienen, kann von der Einstellungsbehörde zur Pflicht gemacht werden.

(3) Der Anwärter hat in jedem Lehrgangsjahr die von der Bayerischen Verwaltungsschule gestellten Haus- und Aufsichtsarbeiten fristgerecht zu bearbeiten. Das Jahresziel ist erreicht, sofern nicht die oberste Dienstbehörde bei der Einstellung strengere Anforderungen stellt, wenn der Anwärter

- a) mindestens drei Viertel der Aufgaben abgeliefert und
- b) im Jahresdurchschnitt mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat.

Wer das Jahresziel nicht erreicht, kann das Lehrgangsjahr einmal wiederholen. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich dann um ein Jahr.

(4) Führt die Verlängerung nach § 11 Abs. 2 dazu, daß der Vorbereitungsdienst erst nach Beginn der Anstellungsprüfung enden wird, so hat der Anwärter das Jahr des Fachlehrgangs der Bayerischen Verwaltungsschule, in welches das Versäumnis gefallen ist, zu wiederholen. Beendet der Anwärter den verlängerten Vorbereitungsdienst zwischen Beginn und Ende der Anstellungsprüfung, so kann die oberste Dienstbehörde eine Ausnahme von der Wiederholungspflicht zulassen.

#### § 13

##### Lehrfächer

(1) Die Fachlehrgänge erstrecken sich auf folgende Lehrfächer:

1. Behördenorganisation
2. Verwaltungstechnik
3. Allgemeine Rechtskunde
4. Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts
5. Staatskunde
6. Grundbegriffe des allgemeinen Verwaltungsrechts einschließlich der Rechtsbehelfe
7. Recht der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände
8. Wirtschafts- und Haushaltsführung
  - a) des Freistaates Bayern oder
  - b) der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände
9. Grundzüge des allgemeinen Sicherheits- und Polizeirechts
10. Beamtenrecht, Besoldungsrecht, Recht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst
11. Personenstandsrecht
12. Staatsangehörigkeitsrecht
13. Grundzüge des Sozialversicherungsrechts
14. Grundzüge des Sozialhilferechts

15. Öffentliches Baurecht

16. Grundzüge des Gewerberechts

17. Jagd-, Fischerei- und Forstrecht

18. Verwaltungskostenrecht

19. Grundbegriffe des Steuerrechts des Bundes, des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Landkreise.

(2) Für die Anwärter der Staatsbauverwaltung entfallen die Lehrfächer in Absatz 1 Nr. 11, 12, 14 und 19. An ihre Stelle treten folgende Lehrfächer:

1. Aufbau und Aufgaben der Bayerischen Staatsbauverwaltung
2. Haushalts- und Rechnungswesen der Bayerischen Staatsbauverwaltung
  - a) Hochbau
  - b) Straßenbau
  - c) Wasserbau
3. Straßen- und Wegerecht
4. Wasserrecht
5. Grundbegriffe des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus

(3) Für die Anwärter der Bayerischen Versicherungskammer wird das Lehrfach in Absatz 1 Nr. 15 nur in den Grundzügen gelehrt. Die Lehrfächer in Absatz 1 Nr. 9, 11, 12, 14, 16, 17 entfallen. An ihre Stelle treten folgende Lehrfächer:

1. Grundbegriffe der Versicherungswirtschaft und der Versicherungsbetriebslehre
2. Versicherungsrecht einschließlich des Rechts der öffentlich-rechtlichen Versicherung
3. Satzungsrechtliche Bestimmungen sowie Allgemeine Versicherungsbedingungen und Tarife der von der Bayerischen Versicherungskammer verwalteten Anstalten.

b) Laufbahn des gehobenen Dienstes

#### § 14

##### Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung soll den Anwärter mit dem Aufgabengebiet des jeweiligen Ausbildungsabschnitts, insbesondere mit der Anwendung der Rechtsvorschriften vertraut machen und ihn zu selbständiger Arbeit anleiten. Die Beschäftigung des Anwärters muß einer vielseitigen und gründlichen Ausbildung dienen und seine Urteilsfähigkeit wecken und fördern. Mit mechanischen Arbeiten soll er nicht, mit Vertretungen und Aushilfen vor Beginn der Anstellungsprüfung nur kurzfristig und nur dann beauftragt werden, wenn dadurch die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. Die obersten Dienstbehörden erlassen Ausbildungsrichtlinien; die Lehrfächer des § 16 sind zu berücksichtigen.

(2) § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 15

##### Theoretische Ausbildung

(1) Der Anwärter wird in fachwissenschaftlichen Lehrgängen theoretisch ausgebildet. Die Lehrgänge werden von der Bayerischen Verwaltungsschule durchgeführt. Die Dauer der geschlossenen Lehrgänge wird vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Bayerischen Verwaltungsschule festgelegt.

(2) § 12 Abs. 2 bis Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 16

##### Lehrfächer

(1) Die fachwissenschaftlichen Lehrgänge erstrecken sich auf folgende Lehrfächer:

1. Behördenorganisation
2. Verwaltungstechnik
3. Allgemeine Rechtskunde
4. Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts
5. Staatsrecht
6. Allgemeines Verwaltungsrecht
7. Verwaltungsgerichtsbarkeit
8. Recht der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände

9. Wirtschafts- und Haushaltsführung
  - a) des Freistaates Bayern oder
  - b) der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände
10. Allgemeines Sicherheits- und Polizeirecht
11. Beamtenrecht, Besoldungsrecht, Recht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst
12. Personenstandsrecht
13. Staatsangehörigkeitsrecht
14. Sozialversicherungsrecht
15. Sozialhilferecht
16. Jugendwohlfahrtsrecht
17. Öffentliches Baurecht
18. Wasserrecht
19. Gewerberecht
20. Jagd-, Fischerei- und Forstrecht
21. Straßen- und Wegerecht
22. Grundzüge des Schulrechts
23. Verwaltungskostenrecht
24. Steuerrecht der Gemeinden und Landkreise einschließlich der Grundbegriffe des Steuerrechts des Bundes und des Freistaates Bayern
25. Grundbegriffe der Wirtschaftskunde.

(2) Für die Anwärter der Staatsbauverwaltung entfallen die Lehrfächer in Absatz 1 Nr. 12, 13, 15, 16 und 22. An ihre Stelle treten folgende Lehrfächer:

1. Aufbau und Aufgaben der Bayerischen Staatsbauverwaltung
2. Haushalts- und Rechnungswesen der Bayerischen Staatsbauverwaltung
  - a) Hochbau
  - b) Straßenbau
  - c) Wasserbau
3. Siedlung und Wohnungsbau
4. Haftungsrecht
5. Grundbegriffe des Verdingungswesens
6. Liegenschaftsrecht

(3) Für Anwärter der Bayerischen Versicherungskammer werden die Lehrfächer in Absatz 1 Nr. 10 und 17 nur in den Grundzügen gelehrt. Die Lehrfächer in Absatz 1 Nr. 12, 15, 16, 18, 19, 20 und 22 entfallen. An ihre Stelle treten folgende Lehrfächer:

1. Grundzüge des bürgerlichen Rechts (1. bis 3. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
2. Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts
3. Grundbegriffe der Versicherungswirtschaft und der Versicherungsbetriebslehre
4. Versicherungsrecht einschließlich des Rechts der öffentlich-rechtlichen Versicherung
5. Satzungsrechtliche Bestimmungen, sowie Allgemeine Versicherungsbedingungen und Tarife der von der Versicherungskammer verwalteten Anstalten.

(4) Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung werden die Anwärter in die Grundzüge der staatspolitischen Bildung, der Soziologie und der Arbeitspsychologie eingeführt sowie in Zeitgeschichte unterrichtet.

### Abschnitt III

Praktikum für Dienstanfänger der Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes

#### § 17

Zweck des Praktikums

Das Praktikum (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 3 Abs. 1 Nr. 4) soll eine gründliche Fachausbildung vermitteln. Ziel des Praktikums ist, den Dienstanfänger an die Hauptaufgaben und die Arbeitsweise der Verwaltungsbehörden heranzuführen, ihn mit den Vorgängen des Geschäftsverkehrs bekanntzumachen und ihm Gelegenheit zu geben, den regelmäßigen Verwaltungsablauf zu erleben. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 18

Praktische Ausbildung

Die obersten Dienstbehörden bestimmen die Ausbildungsbehörden und regeln die praktische Ausbil-

dung. Die Dienstanfänger sind so zu verwenden, daß sie einen Überblick über die wichtigsten Aufgaben ihrer Ausbildungsbehörde erhalten. Die Verwaltungstechnik soll dabei besonders berücksichtigt werden.

#### § 19

Theoretische Ausbildung

(1) Die Dienstanfänger haben unbeschadet der gesetzlichen Berufsschulpflicht an den Einführungslehrgängen der Bayerischen Verwaltungsschule teilzunehmen.

(2) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 20

Lehrfächer im mittleren Dienst

Der Lehrstoff erstreckt sich auf folgende Lehrfächer:

1. Aufsatz
2. Dienstlicher Schriftverkehr (Stil und Darstellung)
3. Behördenorganisation
4. Verwaltungstechnik
5. Überblick über das private und öffentliche Recht
6. Grundzüge der Staatskunde
7. Sozialkunde
8. Überblick über die öffentliche Wirtschafts- und Haushaltsführung.

#### § 21

Lehrfächer im gehobenen Dienst

Der Lehrstoff erstreckt sich auf folgende Lehrfächer:

1. Aufsatz
2. Dienstlicher Schriftverkehr (Stil und Darstellung)
3. Behördenorganisation
4. Verwaltungstechnik
5. Grundzüge der allgemeinen Rechtskunde
6. Grundzüge der Staatskunde
7. Geschichte und Sozialkunde
8. Wirtschaftskunde
9. Überblick über die öffentliche Wirtschafts- und Haushaltsführung
10. Grundbegriffe der kameralistischen Buchführung
11. Grundbegriffe der kaufmännischen Buchführung

#### § 22

Beendigung des Praktikums

Zum Ende des Praktikums stellt die Einstellungsbehörde fest, ob der Dienstanfänger nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in den Vorbereitungsdienst der angestrebten Laufbahn eingestellt werden kann. Hat der Dienstanfänger das Mindestalter für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst noch nicht erreicht, so soll das Praktikum um die erforderliche Zeit verlängert werden. Im übrigen kann das Praktikum nur verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß der Dienstanfänger die fehlende Eignung innerhalb eines Jahres erwerben wird.

### Abschnitt IV

Aufstiegsbeamte

#### § 23

(1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des einfachen und mittleren Dienstes (§§ 35 und 39 LbV) erhalten während der Einführungszeit die gleiche theoretische Ausbildung wie die Anwärter der angestrebten Laufbahn. Die §§ 12, 13, 15 und 16 gelten entsprechend.

(2) Die Einführungszeit dauert für den Aufstieg in die Laufbahn des mittleren Dienstes zwei, in die des gehobenen Dienstes drei Jahre.

(3) Die obersten Dienstbehörden können Richtlinien über die praktische Einführung der Aufstiegsbeamten in die Aufgaben der neuen Laufbahn erlassen.

### Abschnitt V

Polizeivollzugsbeamte

#### § 24

(1) Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes, die nicht polizeidienstunfähig (Art. 194 Abs. 1 BayBG)

sind, können nach Bedarf durch die oberste Dienstbehörde zur Vorbereitung auf die Anstellungsprüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung ist, daß der Beamte die Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst mit der Mindestnote „befriedigend“ bestanden und in der letzten periodischen dienstlichen Beurteilung mindestens das Gesamturteil „befriedigend“ erhalten hat. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von der Mindestnote zulässig.

(2) Während der Ausbildung sind die Beamten in der Verwaltung zu verwenden. Die Vorschriften des § 23 gelten entsprechend.

**Abschnitt VI**

Schlußvorschriften

§ 25

Anwendung der Laufbahnverordnung

Soweit diese Zulassungs- und Ausbildungsordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Zulassungs- und Ausbildungsordnung tritt am 1. September 1966 in Kraft. § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 sowie Abschnitt III treten am 1. September 1968 in Kraft.

(2) Auf Dienstanfänger, die am 31. August 1966 in Ausbildung stehen oder nach diesem Zeitpunkt vor dem 1. September 1968 eingestellt werden, sind die Vorschriften des Abschnittes III entsprechend anzuwenden.

(3) Die am 31. August 1966 in Ausbildung stehenden Anwärter und Aufstiegsbeamten werden nach den bisherigen Grundsätzen ausgebildet. Für die am 31. August 1968 vorhandenen Dienstanfänger im mittleren Dienst endet das Praktikum mit Vollendung des sechzehnten, für die Dienstanfänger des gehobenen Dienstes mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.

München, den 14. Januar 1966

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Junker, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hundhammer, Staatsminister

Anlage zu § 9

(Seite 1)

**Beschäftigungsnachweis**

de .....  
(Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

Anmerkung

Der Beschäftigungsnachweis ist vom Anwärter fortlaufend zu führen und monatlich vom Ausbildungsbeamten zu überprüfen.

(Seite 2 ff.)

Beschäftigungs- dienststelle	Sachgebiet, dem der An- wärter zuge- teilt ist (Auf- gabenkreis)	von ..... bis .....	Art der Tätigkeit (einzelne bedeuten- dere Dienstverrichtun- gen sind anzugeben)	Bestätigung des Beamten, in dessen Sachgebiet der An- wärter ausgebildet wird	Monatlicher Über- prüfungsvermerk des Ausbildungs- beamten

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Erhebung  
von Benutzungsgebühren an der Staatlichen  
Molkereischule Weißenstephan**

Vom 18. Januar 1966

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Molkereischule Weißenstephan vom 16. August 1960 (GVBl. S. 271) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) wird die Zahl „135,—“ durch die Zahl „168,—“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) wird die Zahl „6,—“ durch die Zahl „8,—“ ersetzt.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren gilt die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275)“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1966 in Kraft.

München, den 18. Januar 1966

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Dr. H u b e r, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen**  
Dr. P ö h n e r, Staatsminister

**Landesverordnung  
zur Änderung der Verordnung zum Schutze  
gegen die Einschleppung von Tierseuchen aus  
anderen Ländern der Bundesrepublik  
Deutschland**

Vom 23. Februar 1966

Auf Grund des § 2 Abs. 1, des § 17 Nr. 3 und der §§ 18, 20 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Landesverordnung zum Schutze gegen die Einschleppung von Tierseuchen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland vom 15. September 1958 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom

27. Februar 1964 (GVBl. S. 42) wird die Zahl „18“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 der gleichen Landesverordnung wird „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1966 in Kraft und gilt bis 30. September 1967.

München, den 23. Februar 1966

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. Dr. W e h g a r t n e r, Staatssekretär

**Landesverordnung  
zur Änderung der Milchverordnung**

Vom 24. Februar 1966

Auf Grund des § 12 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 52 Abs. 2 und § 54 Abs. 1 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch § 82 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), und auf Grund des § 30 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Lebensmitteln (Allgemeine Fremdstoff-Verordnung) vom 19. Dezember 1959 (BGBl. I S. 742), erlassen das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung zum Vollzug des Milchgesetzes (MV) vom 23. Juli 1962 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 13. April 1965 (GVBl. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 werden das Wort „gereinigt“ und das Komma gestrichen.
2. In § 14 werden
  - a) in Absatz 3 Satz 1 die Wörter „Milchsammelstellen und“ gestrichen;
  - b) in Absatz 4 Satz 1 nach dem Wort „(Magermilch)“ ein Komma und das Wort „Milche“ eingefügt.
3. In § 17 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Die Milch ist jedoch zu reinigen (§ 23 Abs. 1 AV) und zu kühlen (§ 14 Abs. 3 a).“
4. In § 20 wird Satz 3 gestrichen.
5. § 25 wird gestrichen.
6. In § 26 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Die Erlaubnisbehörde kann Bewerber von der Teilnahme an einem Fachlehrgang befreien, wenn sie nachweisen, daß sie die erforderliche Sachkunde in anderer Weise erworben haben.“
7. In § 31 Abs. 4 Satz 1 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung: „§§ 14, 35 MG“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1966 in Kraft.

München, den 24. Februar 1966

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
I. V. V i l g e r t s h o f e r, Staatssekretär  
**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. Dr. W e h g a r t n e r, Staatssekretär

## Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungs- ordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern (ZAPO/hTD)

Vom 27. Januar 1966

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 28 Abs. 2, 115 Abs. 2 und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291), des § 23 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251, ber. S. 290) und des § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern:

### Abschnitt I

#### Zulassung

##### § 1

Befähigung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst

Die Befähigung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und anderer nichtstaatlicher Dienstherren in Bayern wird erworben durch

- a) ein durch die Diplomhauptprüfung abgeschlossenes technisches Studium an einer deutschen Technischen Hochschule oder Universität oder eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte, außerhalb der Bundesrepublik abgelegte Prüfung;
- b) die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes (§§ 2 bis 7);
- c) die zweite (Große) Staatsprüfung (§§ 8 bis 17).

##### § 2

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Zum Vorbereitungsdienst wird nur zugelassen, wer

- a) die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des Art. 26 Nr. 1 und 2 BayBG und des § 40 Nr. 1 LbV erfüllt und
- b) nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen erwarten läßt, daß er den Anforderungen des höheren technischen Dienstes entsprechen wird.

(2) Bewerber für den Vorbereitungsdienst sollen während ihres Studiums Vorlesungen auch aus folgenden Gebieten gehört haben:

Grundzüge

- des öffentlichen Rechts (Staatsrecht; allgemeines Verwaltungsrecht)
- des Bürgerlichen Rechts
- des Sozialrechts (Arbeits- und Sozialrecht)
- der Volkswirtschaftslehre
- des Planungs- und Baurechts
- der Denkmalpflege (für das Fachgebiet Hochbau, Wohnungsbau und Städtebau)
- der Energiewirtschaft, der Betriebswirtschaft, der Lichttechnik und der Fernmeldetechnik (für das Fachgebiet Maschinenwesen und Elektrotechnik).

(3) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheiden die Ernennungsbehörden (Art. 13 BayBG) nach Maßgabe ihres Bedarfs und den in der Diplomprüfung erzielten Leistungen des Bewerbers. Vor der Entscheidung soll die Oberste Ausbildungsbehörde (§ 7) gehört werden; sie ist von der Einstellung zu unterrichten.

##### § 3

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

(1) Der zum Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerber wird von der Ernennungsbehörde zum Beamten auf Widerruf (Baureferendar) ernannt.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes untersteht der Baureferendar der Dienstaufsicht seiner Ernennungsbehörde. Im übrigen untersteht er der Aufsicht seiner Ausbildungsstelle (§ 7 Abs. 2).

### Abschnitt II

#### Ausbildung

##### § 4

#### Fachgebiete

(1) Die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes gliedert sich in die Fachgebiete

- a) Hochbau, Wohnungsbau und Städtebau
- b) Ingenieurbau
- c) Maschinenwesen und Elektrotechnik.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes erhält der Laufbahnbewerber die Grundausbildung in seinem Fachgebiet und eine weiterführende Ausbildung in dem von ihm gewählten Vertiefungsgebiet. Als Vertiefungsgebiete kommen in Betracht

- a) im Fachgebiet Hochbau, Wohnungsbau und Städtebau:  
der Hochbau oder der Städtebau
- b) im Fachgebiet Ingenieurbau:  
der Straßen- und Brückenbau,  
der Wasserbau und die Wasserwirtschaft oder der Städtische Ingenieurbau.

Im Fachgebiet Maschinenwesen und Elektrotechnik werden keine Vertiefungsgebiete unterschieden.

Der Baureferendar entscheidet sich spätestens nach einem Jahr im Vorbereitungsdienst für ein Vertiefungsgebiet.

##### § 5

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dient der Ausbildung, und zwar mit dem Ziel, die Baureferendare für ihren späteren Beruf in leitender Stellung heranzubilden. Sie sollen ihre auf den Hochschulen erworbenen Kenntnisse vertiefen und lernen, sie in der Praxis anzuwenden. Sie sollen sich mit den Aufgaben der Verwaltungen der verschiedenen Fachgebiete, mit den Gesetzen und Vorschriften und mit dem Geschäftsgang der öffentlichen Verwaltung vertraut machen. Auch soll das Verständnis für rechtliche, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge geweckt und gefördert werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst endet mit der zweiten (Großen) Staatsprüfung. Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in seinem Fachgebiet und die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Regierungsbaumeister“ zu führen.

##### § 6

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert dreißig Monate. Er gliedert sich in die Abschnitte

- I Grundausbildung im Fachgebiet  
(regelmäßig 12 Monate)
- II Ausbildung im Vertiefungsgebiet  
(regelmäßig 15 Monate)
- III Einweisung bei den staatlichen Mittelbehörden (Regierung, Oberfinanzdirektion)  
(regelmäßig 3 Monate)

Die Oberste Ausbildungsbehörde (§ 7) kann die Ausbildungsabschnitte nach dem Rahmenausbildungsplan und je nach dem Stand der Ausbildung verlängern oder verkürzen.

(2) Bis zu 15 Monate einer beruflichen Tätigkeit nach der Universitäts- oder Hochschulprüfung können, wenn sie geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf Antrag auf einen der ausgeübten Tätigkeit entsprechenden Abschnitt des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden. Hierüber entscheidet die Oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses und nach Anhörung der Obersten Ausbildungsbehörde.

(3) Der dem Baureferendar zustehende Erholungsurlaub wird auf die Ausbildungszeit angerechnet. Er ist so zu legen, daß er nicht mit einem Lehrgang zusammenfällt und in keinem Ausbildungsabschnitt das Ausbildungsziel gefährdet.

(4) Dem Baureferendar kann mit Zustimmung der Obersten Ausbildungsbehörde Urlaub aus anderen Anlässen nach den für Beamte geltenden Vorschriften gewährt werden. Der Vorbereitungsdienst soll dadurch nicht um mehr als ein Jahr verlängert werden.

(5) Urlaub aus anderen Anlässen und Krankheitszeiten, die insgesamt zwei Monate übersteigen, werden insoweit nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Die Oberste Ausbildungsbehörde kann nach Absatz 2 oder zur Vermeidung von Härten Ausnahmen zulassen.

(6) Hat der Baureferendar das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht, so kann die Ernennungsbehörde im Einvernehmen mit der Obersten Ausbildungsbehörde die Ausbildungszeit in diesem Abschnitt oder den gesamten Vorbereitungsdienst verlängern.

## § 7

### Durchführung des Vorbereitungsdienstes

(1) Oberste Ausbildungsbehörde für die Baureferendare aller Fachgebiete und Dienstbereiche ist das Staatsministerium des Innern. Im Benehmen mit den beteiligten Verwaltungen regelt sie die Durchführung des Vorbereitungsdienstes, stellt nach den Vorschlägen des Prüfungsausschusses (§11) Rahmenausbildungspläne für alle Fachgebiete auf, überwacht die Zuteilung der Baureferendare zu den Ausbildungsstellen und veranlaßt ihre Entsendung zu Lehrgängen.

(2) Ausbildungsstellen sind die Behörden und Stellen, denen ein Baureferendar zur Ausbildung und Dienstleistung zugeteilt ist. Sie bilden die Baureferendare praktisch und theoretisch aus und führen die Ausbildungsnachweise. Sie bestellen einen Ausbildungsleiter, der die Ausbildung lenkt und überwacht; er soll die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst besitzen.

(3) Die Ernennungsbehörden stellen für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes auf der Grundlage des Rahmenausbildungsplans mit Zustimmung der Obersten Ausbildungsbehörde Ausbildungspläne auf und weisen danach die Baureferendare den Ausbildungsstellen zu.

(4) Jeder Baureferendar hat während der Ausbildungsabschnitte I und II je eine schriftliche Probearbeit zu liefern, die dem Aufgabenkreis dieser Abschnitte entnommen ist. Sie ist neben dem sonstigen Dienst zu fertigen; die Bearbeitungszeit soll zwei Monate nicht übersteigen.

## Abschnitt III

### Prüfung

#### § 8

#### Allgemeines

(1) Das Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde) führt jährlich einmal eine Große Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (Anstellungsprüfung) durch.

(2) In der Großen Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Baureferendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten und nach seiner Persönlichkeit für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst geeignet ist.

#### § 9

#### Zulassung zur Prüfung

(1) Der Baureferendar hat, nachdem die Große Staatsprüfung im Bayerischen Staatsanzeiger ausgeschrieben ist, auf dem Dienstweg bei der Ernennungsbehörde seine Zulassung zu beantragen. Er muß den Vorbereitungsdienst abgeleistet, das Ziel jedes Ausbildungsabschnittes erreicht und die Probearbeiten (§ 7 Abs. 4) abgeliefert haben; die Probearbeiten müssen mindestens mit „ausreichend“ bewertet sein.

(2) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamtsamt (§ 10). Ablehnende Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses (§11).

(3) Den weiteren Ausbildungsgang eines Baureferendars, der nicht zugelassen wird, regelt die Oberste Ausbildungsbehörde im Benehmen mit der Ernennungsbehörde.

#### § 10

#### Prüfungsamtsamt

Bei der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern besteht ein Prüfungsamtsamt (§10 APO). Sein Leiter ist der Leiter der Obersten Baubehörde. Der Staatsminister des Innern bestellt dessen Stellvertreter. Das Prüfungsamtsamt hat außer den ihm in dieser Verordnung sonst übertragenen Aufgaben

- a) die Prüfung vorzubereiten, nach den Vorschlägen des Prüfungsausschusses die Entwürfe der Prüfungsaufgaben einzuholen und das Prüfungsergebnis auszuwerten;
- b) für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen;
- c) die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und für die mündliche Prüfung zu bestimmen;
- d) über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen und Ermäßigungen der Prüfungsgebühr zu entscheiden;
- e) die schriftliche Prüfung durch geeignete Aufsichtspersonen überwachen zu lassen;
- f) die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses über die Prüfungstermine, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und das Ergebnis der Prüfungen (§ 11 Abs. 1 Buchst. c und h APO) zu unterrichten;
- g) die Vergütungen für die Prüfer festzusetzen und zu zahlen.

#### § 11

#### Prüfungsausschuß und Prüfer

(1) Die Große Staatsprüfung wird durch den Prüfungsausschuß für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst abgenommen.

(2) Der Prüfungsausschuß wird nach den Vorschlägen der beteiligten Staatsministerien und der kommunalen Spitzenverbände durch den Staatsminister des Innern nach § 8 APO für drei Jahre bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Leiter der Obersten Baubehörde als Vorsitzendem und je drei Mitgliedern aus jedem Fachgebiet (§ 4 Abs. 1). Sie müssen Beamte des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes sein. Für jedes Fachgebiet soll auch ein Mitglied des nichtstaatlichen Verwaltungsdienstes bestellt werden. Der Staatsminister des Innern bestellt ein Mitglied des Prüfungsausschusses zum ständigen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuß wacht darüber, daß in allen Fachgebieten gleiche Anforderungen gestellt und gleiche Maßstäbe bei den Beurteilungen angelegt werden. Er entscheidet über die Folgen von Unterschleif- und Beeinflussungsversuch (§ 31 APO), Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis (§ 30 APO) und nicht rechtzeitiger Ablieferung einer Prüfungsarbeit (§ 18 APO).

Er schlägt dem Prüfungsamt die Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung vor.

(5) Die drei Mitglieder jedes Fachgebietes bilden je einen Fachgebietsausschuß; aus den Mitgliedern bestellt der Staatsminister des Innern einen Vorsitzenden. Die Fachgebietsausschüsse sind, soweit nicht nach Absatz 4 der Prüfungsausschuß zuständig ist, für ihre Fachgebiete entscheidungsberechtigt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann sich an ihren Sitzungen beteiligen. Die Fachgebietsausschüsse wählen die Prüfungsarbeiten für ihre Fachgebiete aus und bestimmen die zugelassenen Hilfsmittel. Sie bedienen sich dabei der Beratung durch die Prüfer. Der Vorsitzende des Fachgebietsausschusses trifft den Stichentscheid nach § 19 Abs. 2 APO.

#### § 12

##### Durchführung der Prüfung

(1) Die schriftliche und mündliche Prüfung erstreckt sich auf den in den Anlagen 1 bis 6 aufgeführten Prüfungsstoff.

(2) Jeder Prüfling wird von sechs Prüfern je zwanzig Minuten mündlich geprüft. Die mündliche Prüfung kann in Gruppen von je drei Prüfern abgenommen werden; mehr als drei Prüflinge sollen nicht gleichzeitig geprüft werden.

(3) In der mündlichen Prüfung sollen auch Fragen gestellt werden, die ein Urteil darüber erlauben, ob der Prüfling mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt.

(4) Jeder Prüfer erteilt sofort nach der mündlichen Prüfung für jeden Prüfling eine Note. Dabei sind vor allem die Kenntnisse des Prüflings, aber auch die Form des Vortrages (Klarheit, Sicherheit, Sprachgewandtheit) zu bewerten. Die Prüfer legen die Noten in einer Liste nieder, die sie unterzeichnen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aushändigen.

#### § 13

##### Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die einzelnen Prüfungsergebnisse werden gemäß § 25 APO mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung

Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) Zur Ermittlung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung wird die Summe der Noten aus sämtlichen Arbeiten des Prüflings gebildet — wobei die Noten der zweistündigen Arbeiten einfach, die der vierstündigen zweifach, der sechsstündigen dreifach und der achtstündigen vierfach zählen — und durch sechsunddreißig geteilt.

(3) Die Summe der sechs Noten aus der mündlichen Prüfung wird durch sechs geteilt. Das auf zwei Dezimalstellen gerundete Ergebnis wird mit neun vervielfacht. Dieses auf eine ganze Zahl gerundete Ergebnis wird der Notensumme aus der schriftlichen Prüfung zugezählt. Die so gebildete Gesamtnotensumme wird durch fünfundvierzig geteilt. Das Ergebnis ist die Gesamtprüfungsnote, die auf zwei Dezimalstellen zu berechnen ist. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Bewertung der Gesamtprüfungsnote richtet sich nach § 26 Abs. 5 APO.

#### § 14

##### Platzziffer

(1) Für jedes Vertiefungsgebiet und für das Fachgebiet Maschinenwesen und Elektrotechnik ist je ein Platzzifferverzeichnis anzulegen, in welches das Prüfungsamt die Prüflinge in der Reihenfolge ihrer Gesamtprüfungsnote einträgt.

(2) Werden Prüfungsarbeiten erst nach Feststellung der Platzziffern gefertigt (§ 30 Abs. 2 Buchst. b APO), so erhält der Prüfling die Platzziffer des nächstvoranstehenden Prüflings mit dem Zusatz a.

#### § 15

##### Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungszeugnis wird vom Prüfungsamt ausgestellt.

(2) In einer Beilage werden die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die Notensummen und die Gesamtprüfungsnote, in einer weiteren Beilage die Platzziffer mitgeteilt.

(3) Prüflinge mit der Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erhalten auf Antrag das Zeugnis nur mit der Feststellung, daß sie die Prüfung bestanden haben.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so stellt das Prüfungsamt die Bescheinigung nach § 29 APO aus.

#### § 16

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung nur einmal, und zwar zum nächsten Prüfungstermin, wiederholen.

(2) Für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung zur Verbesserung ihrer Note oder ihrer Platzziffer wiederholen wollen, ist § 33 APO maßgebend.

#### § 17

##### Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 160 DM.

#### Abschnitt IV

##### Schlußbestimmung

#### § 18

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1966 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern vom 23. Juli 1954 (BayBSVI II S. 217) in der Fassung vom 9. August 1958 (MABl. S. 523) aufgehoben.

München, den 27. Januar 1966

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Junker, Staatsminister

**Prüfungsfächer und Prüfungsstoff****Anlage 1**

Fachgebiet: Hochbau, Wohnungsbau und Städtebau  
Vertiefungsgebiet: Hochbau

Nr. des Prüfungsfaches	Prüfungsstoff	Std. *)
1	<b>Hochbau in Stadt und Land</b> insbesondere Entwurf von Hochbauten (Grundrißlösung; architektonische und künstlerische Gestaltung; Konstruktion) unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Bauwesens einschließlich landwirtschaftlicher Bauten; Beurteilung von Baugrundstücken und ihrer städtebaulichen Einordnung; Durchbildung einzelner Bauteile und der Innenausstattung; Werkpläne und Detailzeichnungen; Entwurfsbeschreibung und -erläuterung.	8 8 4
2	<b>Städtebau</b> insbesondere Grundsätze der städtebaulichen Planung in Stadt und Land und ihre Anwendung; Ausarbeitung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, Aufstellung und Vollzug der Bauleitpläne; Erneuerung überalterter Baugebiete.	8 4
3	<b>Siedlungs- und Wohnungsbau</b> insbesondere Entwurf von Wohnanlagen, Grundrißanordnung, Aufbau, Gestaltung und Konstruktion von Wohngebäuden aller Art einschließlich der Wohnteile in landwirtschaftlichen Anwesen; Ausstattung und Einrichtung von Wohngebäuden; Typenpläne, Fertighäuser, Wohnungsbaunormen.	8
4	<b>Künstlerische Zweiggebiete</b> insbesondere baukünstlerische Überlieferung in bayerischen Landschaften, Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes im Bauwesen, Denkmalpflege; Gestaltung von Ingenieurbauten aller Art.	8
5	<b>Technische Zweiggebiete</b> insbesondere Bodenuntersuchungen, Gründungsarten, Grundbegriffe der Statik im Hochbau, Holz-, Stahl- und Stahlbetonbau; Bauen mit Fertigteilen, Montagebau, Schlecht-Wetter- und Winterbau; Schallschutz und Wärmeschutz, Entfeuchtung von Gebäuden, Bauhygiene; Haustechnik (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Heizungs- und Lüftungsanlagen, Warmwasserversorgung, Licht-, Stark- und Schwachstromanlagen, Blitzschutz, Gasversorgung, Aufzüge, Küchen- und Wäschereianlagen, Müllbeseitigung); Feuerschutz und Luftschutz.	4 4
6	<b>Baustoffe, Baukosten, Baubetrieb und Verdingungswesen</b> insbesondere Baustoffe aller Art einschließlich Kunststoffe; Baustelleneinrichtungen, Baugeräte, Baumaschinen, Bauaufsicht und Bauleitung, Bauzeitenpläne, Maßnahmen zum Schutz der Bauarbeiter; allgemeine technische Vorschriften für Bauleistungen, Bau- und Lieferungsverträge, Abnahme und Abrechnung, Architekten- und Ingenieurverträge; Gebührenordnungen; Bildung der Einheitspreise, Baupreisrecht, Kostenberechnung und -schätzung; Rationalisierung und Vorfertigung; Bewertung von Grundstücken und Gebäuden.	4
7	<b>Rechtsgrundlagen des Wohnungsbaues und des Wohnungswesens</b> insbesondere Wohnungsbauauförderungsbestimmungen, Miet- und Lastenbeihilfen, Finanzierung; Wohnungsgemeinnützigkeits- und Heimstättenrecht; Grundzüge des Miet- und Wohnrechts, Wohnungseigentum und Dauerwohnrecht; Gebäudewirtschaft; Landeswohnungsordnung; Kleinsiedlungs- und Kleingartenwesen.	4
8	<b>Vollzug der bau- und planungsrechtlichen Vorschriften</b> insbesondere Bundesbaugesetz, Baunutzungsverordnung, Bayerische Bauordnung, technische Baubestimmungen (Bauormen und Richtlinien); Abfassung von Gutachten und Bescheiden über ortsplanerische und bautechnische Fragen.	4
9	<b>Recht und allgemeine Verwaltung</b> insbesondere Grundzüge der Verfassung und des öffentlichen und bürgerlichen Rechts einschließlich Gerichtsbarkeit und Gemeindeordnung unter besonderer Berücksichtigung des Grundstücks- und Bauwesens; Behördenorganisation, Einrichtung und Zuständigkeit der Baubehörden und sonstiger Bauverwaltungen, Organisation der kommunalen Verwaltungen, Verwaltungsvorschriften; Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter, Sozialgesetzgebung; Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; volkswirtschaftliche Fragen des Bauwesens; Beziehungen zwischen Architekt, Bauherr und Unternehmer.	4

\*) Innerhalb der für jedes Prüfungsfach angegebenen Gesamtstundenzahl können zwei-, vier-, sechs- oder achtstündige Aufgaben auch in anderer als der hier als Regel vorgesehenen Aufteilung gestellt werden.

## Prüfungsfächer und Prüfungsstoff

Anlage 2

Fachgebiet: Hochbau, Wohnungsbau und Städtebau

Vertiefungsgebiet: Städtebau

Nr. des Prüfungsfaches	Prüfungsstoff	Std. *)
1	<b>Hochbau in Stadt und Land</b> insbesondere Entwurf von Hochbauten (Grundrißlösung; architektonische und künstlerische Gestaltung; Konstruktion) unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Bauwesens einschließlich landwirtschaftlicher Bauten; Beurteilung von Baugrundstücken und ihrer städtebaulichen Einordnung; Durchbildung einzelner Bauteile und der Innenausstattung; Werkpläne und Detailzeichnungen; Entwurfsbeschreibung und -erläuterung.	8
2	<b>Städtebau</b> insbesondere Grundsätze der städtebaulichen Planung in Stadt und Land und ihre Anwendung; Ausarbeitung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, Aufstellung und Vollzug der Bauleitpläne; Erneuerung überalterter Baugebiete.	8 8 4
3	<b>Siedlungs- und Wohnungsbau</b> insbesondere Entwurf von Wohnanlagen, Grundrißanordnung, Aufbau, Gestaltung und Konstruktion von Wohngebäuden aller Art einschließlich der Wohnteile in landwirtschaftlichen Anwesen; Ausstattung und Einrichtung von Wohngebäuden; Typenpläne, Fertighäuser, Wohnungsbaunormen.	8
4	<b>Künstlerische Zweiggebiete</b> insbesondere baukünstlerische Überlieferung in den bayerischen Landschaften, Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes im Bauwesen, Denkmalpflege; Gestaltung von Ingenieurbauten aller Art.	8
5	<b>Technische Zweiggebiete</b> insbesondere Bodenuntersuchungen, Gründungsarten, Grundbegriffe der Statik im Hochbau, Holz-, Stahl- und Stahlbetonbau; Bauen mit Fertigteilen, Montagebau, Schlecht-Wetter- und Winterbau; Schallschutz und Wärmeschutz. Entfeuchtung von Gebäuden, Bauhygiene, Haustechnik (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Heizungs- und Lüftungsanlagen, Warmwasserversorgung, Licht-, Stark- und Schwachstromanlagen, Blitzschutz, Gasversorgung, Aufzüge, Küchen- und Wäschereianlagen, Müllbeseitigung); Feuerschutz und Luftschutz.	4 4
6	<b>Baustoffe, Baukosten, Baubetrieb und Verdingungswesen</b> insbesondere Baustoffe aller Art einschließlich Kunststoffe; Baustelleneinrichtungen, Baugeräte, Baumaschinen, Bauaufsicht und Bauleitung, Bauzeitenpläne, Maßnahmen zum Schutz der Bauarbeiter; allgemeine technische Vorschriften für Bauleistungen, Bau- und Lieferungsverträge, Abnahme und Abrechnung, Architekten- und Ingenieurverträge; Gebührenordnungen; Bildung der Einheitspreise, Baupreisrecht, Kostenberechnung und -schätzung; Rationalisierung und Vorfertigung; Bewertung von Grundstücken und Gebäuden.	4
7	<b>Rechtsgrundlagen des Wohnungsbaues und des Wohnungswesens</b> insbesondere Wohnungsbauförderungsbestimmungen, Wohngeldbestimmungen, Finanzierung; Wohnungsgemeinnützigkeits- und Heimstättenrecht; Grundzüge des Miet- und Wohnrechts, Wohnungseigentum und Dauerwohnrecht; Gebäudewirtschaft; Landeswohnungsordnung; Kleinsiedlungs- und Kleingartenwesen.	4
8	<b>Vollzug der bau- und planungsrechtlichen Vorschriften</b> insbesondere Bundesbaugesetz, Baunutzungsverordnung, Bayerische Bauordnung, technische Baubestimmungen (Baunormen und Richtlinien); Abfassung von Gutachten und Bescheiden über ortsplannerische und bautechnische Fragen.	4 4
9	<b>Recht und allgemeine Verwaltung</b> insbesondere Grundzüge der Verfassung und des öffentlichen und bürgerlichen Rechts einschließlich Gerichtsbarkeit und Gemeindeordnung unter besonderer Berücksichtigung des Grundstücks- und Bauwesens; Behördenorganisation, Einrichtung und Zuständigkeit der Baubehörden und sonstiger Bauverwaltungen, Organisation der kommunalen Verwaltungen, Verwaltungsvorschriften; Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter, Sozialgesetzgebung; Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; volkswirtschaftliche Fragen des Bauwesens; Beziehungen zwischen Architekt, Bauherr und Unternehmer.	4

\*) Innerhalb der für jedes Prüfungsfach angegebenen Gesamtstundenzahl können zwei-, vier-, sechs- oder achtstündige Aufgaben auch in anderer als der hier als Regel vorgesehenen Aufteilung gestellt werden.

**Prüfungsfächer und Prüfungsstoff****Anlage 3**

Fachgebiet: Ingenieurbau

Vertiefungsgebiet: Straßen- und Brückenbau

Nr. des Prüfungsfaches	Prüfungsstoff	Std. *)
1	<b>Straßenbau für Stadt- und Überlandverkehr</b> insbesondere Linienführung und Querschnitt von Stadt- und Landstraßen und Autobahnen; Knotenpunktgestaltung; Eingliederung in Orts- und Landesplanung und in die Landschaft; Erd-, Unter- und Deckenbau; Straßenunterhaltung.	8 8 8 4 4
2	<b>Städtebau</b>	—
3	<b>Brückenbau und Statik für Ingenieurbauten</b> insbesondere Gestaltung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken, Stütz- und Futtermauern, Tunnels und Gründungen; statische Berechnung von sonstigen Ingenieurbauwerken.	8
4	<b>Flußbau und Wasserstraßenbau</b> einschließlich Speicher, Wasserkraftanlagen und Binnenhäfen.	8
5	<b>Naturgegebene Grundlagen des Ingenieurbauwesens</b> insbesondere klimatische, geologische, biologische und wasserwirtschaftliche Grundlagen des Ingenieurbauwesens in Bayern; Verwendbarkeit der Böden- und Gesteinsvorkommen für den Straßenbau; Wasserhaushalt der bayerischen Landschaften; Ingenieurbaubiologie.	4
6	<b>Baustoffe, Baukosten, Baubetrieb und Verdingungswesen</b> insbesondere Baustoffe aller Art; Einrichtung von Baustellen und Baustoffgewinnungsanlagen; Baubetriebspläne; Verkehrsregelung bei Bauarbeiten; Bauhöfe, Baugeräte und Baumaschinen; Unfallverhütung; technische Vorschriften und Normen für Bauleistungen und Bauteile, Ausschreibung, Vergabe, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung von Bauleistungen; Kostenberechnung.	4 4
7	<b>Siedlungswasserbau</b> insbesondere Wasserversorgung, Abwasserwesen und Gewässerschutz.	4
8	<b>Bau- und planungsrechtliche Vorschriften</b> insbesondere Straßen-, Wasser-, Boden- und Flurbereinigungsrecht, Planungs- und Bauordnungsrecht, Enteignungsrecht; Strom-, Hafen- und Verkehrspolizei; Naturschutzrecht.	4
9	<b>Recht und allgemeine Verwaltung</b> insbesondere Grundzüge der Verfassung und des öffentlichen und bürgerlichen Rechts einschließlich Gerichtsbarkeit und Gemeindeordnung unter besonderer Berücksichtigung des Grundstücks- und Bauwesens; Behördenorganisation, Einrichtung und Zuständigkeit der Baubehörden und sonstiger Bauverwaltungen, Organisation der kommunalen Verwaltungen, Verwaltungsvorschriften; Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter, Sozialgesetzgebung; Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; volkswirtschaftliche Fragen des Bauwesens; Beziehungen zwischen Ingenieur, Bauherr und Unternehmer.	4
10	<b>Städtische Sonderaufgaben</b>	—

\*) Innerhalb der für jedes Prüfungsfach angegebenen Gesamtstundenzahl können zwei-, vier-, sechs- oder achtstündige Aufgaben auch in anderer als der hier als Regel vorgesehenen Aufteilung gestellt werden.

**Prüfungsfächer und Prüfungsstoff****Anlage 4**

Fachgebiet: Ingenieurbau

Vertiefungsgebiet: Wasserbau und Wasserwirtschaft

Nr. des Prüfungsfaches	Prüfungsstoff	Std. *
1	<b>Straßenbau</b> insbesondere Bau und Unterhaltung von Wirtschaftswegen.	4
2	<b>Städtebau</b>	—
3	<b>Statik für Ingenieurbauten</b> insbesondere Bodenmechanik, Statik der Gründungen und der Ingenieurbauten.	4
4	<b>Wasserwirtschaftliche Planung, Wasserbau und Grundbau</b> insbesondere Wasserhaushalt, Hydrologie, wasserwirtschaftliche Planung einschließlich ihrer Beziehung zur Orts- und Landesplanung; Wildbachverbauungen, Flußbau, Wasserstraßen, Kanäle; Speicher, Wasserkraftanlagen; Binnenhäfen; landwirtschaftlicher Wasserbau; Grundbau; Landschaftsschutz in Wasserwirtschaft und Wasserbau.	8 8 8 8
5	<b>Naturgegebene Grundlagen des Ingenieurbauwesens</b> insbesondere klimatische, geologische, biologische, wasserwirtschaftliche und landwirtschaftliche Grundlagen des Ingenieurbauwesens und der Bodenkultur in Bayern; Bodenkunde für den Straßenbau, Verwendbarkeit der Böden und Gesteinsvorkommen für den Straßen- und Wasserbau; Boden- und Pflanzenkunde für die Landwirtschaft; Wasserhaushalt der bayerischen Landschaften, Ingenieurbaubiologie.	4
6	<b>Baustoffe, Baukosten, Baubetrieb und Verdingungswesen</b> insbesondere Baustoffe aller Art; Einrichtung von Baustellen und Baustoffgewinnungsanlagen; Bauhöfe, Baugeräte, Baumaschinen, Maßnahmen zum Schutz der Bauarbeiter; technische Vorschriften für Bauleistungen, Bau- und Lieferungsverträge, Abnahme und Abrechnung, Baubetriebspläne, Bauaufsicht und Bauleitung; Bildung der Einheitspreise, Kostenberechnung und -schätzung; Normen.	4 4
7	<b>Siedlungswasserbau</b> insbesondere Wasserversorgung, Abwasserwesen und Gewässerschutz.	4 8
8	<b>Vollzug der bau- und planungsrechtlichen Vorschriften</b> insbesondere Straßen-, Boden- und Flurbereinigungsrecht, Wasserrecht, Wasserverbandsrecht, Planungs- und Bauordnungsrecht, Fischereirecht, Enteignungsrecht, Naturschutzrecht.	4
9	<b>Recht und allgemeine Verwaltung</b> insbesondere Grundzüge der Verfassung und des öffentlichen und bürgerlichen Rechts einschließlich Gerichtsbarkeit und Gemeindeordnung unter besonderer Berücksichtigung des Grundstücks- und Bauwesens; Behördenorganisation, Einrichtung und Zuständigkeit der Baubehörden und sonstiger Bauverwaltungen, Organisation der kommunalen Verwaltungen, Verwaltungsvorschriften; Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter, Sozialgesetzgebung; Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; volkswirtschaftliche Fragen des Bauwesens; Beziehungen zwischen Ingenieur, Bauherr und Unternehmer.	4
10	<b>Städtische Sonderaufgaben</b>	—

\*) Innerhalb der für jedes Prüfungsfach angegebenen Gesamtstundenzahl können zwei-, vier-, sechs- oder achtstündige Aufgaben auch in anderer als der hier als Regel vorgesehenen Aufteilung gestellt werden.

## Prüfungsfächer und Prüfungsstoff

## Anlage 5

Fachgebiet: Ingenieurbau  
Vertiefungsgebiet: Städtischer Ingenieurbau

Nr. des Prüfungsfaches	Prüfungsstoff	Std. *)
1	<b>Straßenbau für Stadt- und Überlandverkehr</b> insbesondere Linienführung, Entwurfsgrundsätze für Orts-, Landes- und Bundesstraßen und Autobahnen unter Berücksichtigung der Orts- und Landesplanung; Landschaftsgestaltung; Erdbau, Unterbau, Deckenbau; neuzeitliche Bau- und Unterhaltungsverfahren; Anlagen für Schienenverkehr; Flugplätze.	8 4
2	<b>Städtebau</b> insbesondere Grundsätze der städtebaulichen Planung und ihre Anwendung, Aufstellung und Vollzug der Bauleitpläne. Generalverkehrsplanung.	4
3	<b>Brückenbau und Statik für Ingenieurbau</b> insbesondere Gestaltung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken, Gründungen, Stütz- und Futtermauern; Tunnelbau; Speicher und Silobau.	8
4	<b>Wasserwirtschaftliche Planung, Wasserbau und Grundbau</b> insbesondere Wasserhaushalt, Hydrologie, wasserwirtschaftliche Planung einschließlich ihrer Beziehung zur Orts- und Landesplanung; Flußbau, Wasserstraßen, Kanäle; Speicher, Wasserkraftanlagen; Binnenhäfen; Grundbau; Landschaftsschutz in Wasserwirtschaft und Wasserbau.	8
5	<b>Naturgegebene Grundlagen des Ingenieurbaus</b> insbesondere klimatische, geologische, biologische, wasserwirtschaftliche und landwirtschaftliche Grundlagen des Ingenieurbaus und der Bodenkultur in Bayern; Bodenkunde für den Straßenbau, Verwendbarkeit der Böden und Gesteinsvorkommen für den Straßen- und Wasserbau; Boden- und Pflanzenkunde für die Landwirtschaft; Wasserhaushalt der bayerischen Landschaften, Ingenieurbio-logie.	4
6	<b>Baustoffe, Baukosten, Baubetrieb und Verdingungswesen</b> insbesondere Baustoffe aller Art; Einrichtung von Baustellen und Baustoffgewinnungsanlagen; Bauhöfe, Baugeräte, Baumaschinen, Maßnahmen zum Schutz der Bauarbeiter; technische Vorschriften für Bauleistungen, Bau- und Lieferungsverträge, Abnahme und Abrechnung, Baubetriebspläne, Bauaufsicht und Bauleitung; Bildung der Einheitspreise, Kostenberechnung und -schätzung; Normen.	4 4
7	<b>Siedlungswasserbau</b> insbesondere Wasserversorgung, Abwasserwesen und Gewässerschutz.	4 8
8	<b>Vollzug der bau- und planungsrechtlichen Vorschriften</b> insbesondere Straßen-, Boden- und Flurbereinigungsrecht, Wasserrecht, Wasserverbandsrecht, Planungs- und Bauordnungsrecht, Fischereirecht, Enteignungsrecht, Naturschutzrecht.	4 4
9	<b>Recht und allgemeine Verwaltung</b> insbesondere Grundzüge der Verfassung und des öffentlichen und bürgerlichen Rechts einschließlich Gerichtsbarkeit und Gemeindeordnung unter besonderer Berücksichtigung des Grundstücks- und Bauwesens; Behördenorganisation, Einrichtung und Zuständigkeit der Bau-behörden und sonstiger Bauverwaltungen Organisation der kommunalen Verwaltungen. Verwaltungsvorschriften; Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter, Sozialgesetzgebung; Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; volkswirtschaftliche Fragen des Bauwesens; Beziehungen zwischen Ingenieur, Bauherr und Unternehmer.	4
10	<b>Städtische Sonderaufgaben</b> insbesondere Sport- und Spielplätze, städtisches Reinigungswesen, Energieversorgung der Städte, Feuerschutz.	4

\*) Innerhalb der für jedes Prüfungsfach angegebenen Gesamtstundenzahl können zwei-, vier-, sechs- oder achttündige Aufgaben auch in anderer als der hier als Regel vorgesehenen Aufteilung gestellt werden.

## Prüfungsfächer und Prüfungsstoff

Anlage 6

Fachrichtung: Maschinenwesen und Elektrotechnik

Nr. des Prüfungsfaches	Prüfungsstoff	Std. *)
1	<b>Grundlagen der Versorgungswirtschaft</b> insbesondere Entwicklung des Energiebedarfs, Energieträger, Belastungskennlinien, Spitzendeckung, Speichermöglichkeit, Verbundwirtschaft, Preisbildung, Tarife.	4 4
2	<b>Erzeugungs-, Gewinnungs-, Speicher-, Transport- und Verteilungsanlagen in der Versorgungswirtschaft</b> insbesondere Wärmekraftwerke einschließlich Atomkraftwerke, Heizkraft-, Wasserkraft-, Pumpspeicher-, Gas-, Wasser-, Fernheizwerke; Gas- und Wasserspeicher; Leitungen und Netze für Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme; Elektrische Schalt- und Umspannwerke; Druckänderungs- und Umformerstationen in Gas- bzw. Fernwärmeleitungen.	8 8 4
3	<b>Maschinenteknik und maschinelle Anlagen</b> insbesondere Dampf-, Wasser-, Gasturbinen, Kolbenmotore, Pumpen, Lüfter, Verdichter, Dampfkessel, Behälter, Tankanlagen, Baumaschinen, maschinentechnische Anlagen an Wasserbauten, Hebezeuge, Aufzüge, Förderanlagen.	4 4
4	<b>Elektrotechnik und elektrische Anlagen</b> insbesondere Generatoren, Motore, Umrichter, Akkumulatoren, Transformatoren; Beleuchtungstechnik; Steuer-, Regel-, Schutz-, Meß- und Fernwirktechnik; Fernmeldeanlagen.	4 4
5	<b>Verkehrswesen</b> insbesondere Fahrzeuge und Verkehrsanlagen, Werkstätten; Vorschriften für den Betrieb von Fahrzeugen auf Schienen und Straßen sowie von Verkehrsanlagen.	4
6	<b>Baukosten, Verdingungswesen</b> insbesondere allgemeine und technische Vorschriften für Bauleistungen (VOB) und Leistungen (VOL), Baulieferungs- und Ingenieurverträge; Gebührenordnungen; Bildung der Einheitspreise, Kostenberechnung und -schätzung, Abnahme und Abrechnung.	4
7	<b>Maschinen- und Elektrotechnik in Gebäuden, Haustechnik, Sondergebiete</b> insbesondere Anlagen zur Versorgung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen in Gebäuden mit Wärme, elektrischer Energie, Gas und Wasser, Lüftungs-, Klima-, Abwasser- und Blitzschutzanlagen; besondere Betriebseinrichtungen, z. B. in Krankenhäusern, technischen Instituten, Küchen, Kühlräumen, Wäschereien, Bädern, Laboratorien; Müllbeseitigung, Lärmbekämpfung, Strahlenschutz, Reinhaltung der Luft; Grundzüge der Bautechnik.	4 4 4
8	<b>Grundzüge des Energie-, Wasser-, Bau- und Gewerberechts, Unfallverhütung</b> insbesondere Energiewirtschaftsgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Bayerisches Wassergesetz, Bundesbaugesetz, Bayerische Bauordnung, Gewerbeordnung, Reichsversicherungsordnung, Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.	4
9	<b>Recht und allgemeine Verwaltung</b> insbesondere Grundzüge der Verfassung und des öffentlichen und bürgerlichen Rechts, Gemeindeordnung, Satzungsrecht der Gemeinden; Behördenorganisation, besonders Organisation der Stadtverwaltungen und der kommunalen Versorgungsbetriebe; Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter, Sozialgesetzgebung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Beziehungen zwischen Ingenieur, Bauherr und Unternehmer.	4

\*) Innerhalb der für jedes Prüfungsfach angegebenen Gesamtstundenzahl können zwei-, vier-, sechs- oder achtstündige Aufgaben auch in anderer als der hier als Regel vorgesehenen Aufteilung gestellt werden.